Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 443
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 19. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2014) und **Antwort**

Mehr Transparenz bei der Korruptionsbekämpfung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann und wo wird der jährliche Bericht der Zentralstelle zur Korruptionsbekämpfung („Korruptionsbericht“) veröffentlicht? Falls keine regelmäßige Veröffentlichung geplant ist: Wie begründet der Senat die Geheimhaltung des Berichts?

Zu 1.: Der jährliche Bericht der Zentralstelle zur Korruptionsbekämpfung („Korruptionsbericht“) beruht auf Buchstabe F der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung einer Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht (*AV Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ – Amtsblatt Seite 3099) vom 30. Juli 1998*, wonach die Zentralstelle der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz jährlich einen Erfahrungsbericht über Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Land Berlin erstattet auf der Grundlage der Einzelberichte der Staatsanwaltschaften, der bei ihr eingehenden Hinweise und sonstiger Erkenntnisse.

Eine Veröffentlichung des Berichts ist in der *AV Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“* nicht vorgesehen. Die Berichte werden nicht geheim gehalten. So hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zum Beispiel in einer Pressemitteilung auf den Bericht Bezug genommen (*Pressemitteilung Nr. 32/2012 vom 12. Juni 2012*). Der Leiter der Zentralstelle hat seinerzeit im Rahmen einer Pressekonferenz den Bericht erläutert. Ferner hat er verschiedentlich Pressegespräche zu dem Bericht geführt.

Gegenwärtig bestehen Überlegungen, den Bericht jährlich in das Internet einzustellen.

2. Nach Nummer 9 der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke) vom 21. Januar 2013 kann eine allgemeine Zustimmungserklärung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in Fällen ausgesprochen werden, die grundsätzlich ungeeignet sind, Zweifel an der Integrität der Angehörigen des öffentlichen Dienstes hervorzurufen. Welche allgemeinen Zustimmungserklärungen wurden bisher ausgesprochen?

3. Wie stellt der Senat sicher, dass die Aus- und Fortbildungseinrichtungen allen Nachwuchskräften wie in Nr. 10 Abs. 2 AV Belohnungen und Geschenke vorgeschrieben, die Rechtslage ausführlich darlegen und erläutern? Welche MitarbeiterInnen gelten als Nachwuchskräfte? Warum geht der Senat davon aus, dass bei anderen MitarbeiterInnen eine Schulung nicht erforderlich ist? Wie viele MitarbeiterInnen wurden seit Inkrafttreten der AV am 1. April 2013 bereits geschult?

4. Nach Nr. 11 Abs. 1 AV Belohnungen und Geschenke hat die zuständige Stelle Verstöße gegen § 42 BeamtStG und §§ 331, 332, 335, 357 StGB durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen vorzubeugen. Welche Maßnahmen wurden bisher getroffen?

Zur Beantwortung der Fragen 2 bis 4 wurden die jeweils zuständigen Dienstbehörden bzw. obersten Dienstbehörden um Zulieferung der benötigten Angaben gebeten, da Informationen über diesbezügliche Regelungen und Entscheidungszuständigkeiten innerhalb der einzelnen Behörden nicht zentral erfasst bzw. ausgewertet werden.

Nicht alle obersten Dienstbehörden konnten für Ihren Geschäftsbereich eine Auswertung vornehmen. Die hier eingegangenen Antworten bilden daher nur ein unvollständiges Ergebnis ab.

Zu 2. bis 4.: Folgende allgemeine Zustimmungen wurden nach Nr. 9 AV Belohnungen und Geschenke (AV BuG), Buchstaben a – g erteilt:

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu Nr. 9 Abs. 2 Buchst. a) AV Belohnungen und Geschenke (AV BuG)

1. Variante:

Annahme von Geschenken, einschließlich der Annahme von Frei- und Eintrittskarten im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten als Repräsentantin oder Repräsentant des Dienstherrn, wenn eine Ablieferung des Vorteils an die zuständige Stelle vorgesehen ist; ist eine Ablieferung wegen der Natur des Vorteils (Beispiel: Frei- und Eintrittskarten, kostenloser Besuch von Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen, Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle) nicht möglich, ist die Annahme des Vorteils dennoch zulässig.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle entfällt die Anzeigepflicht.

2. Variante:

Für die Annahme von Geschenken, die der Dienstkraft im Rahmen ihres Amtes übergeben werden und die diese mit Rücksicht auf gesellschaftliche Gepflogenheiten nicht ablehnen kann, wenn die Ablieferung des Vorteils an die zuständige Stelle unverzüglich erfolgt; ist eine Ablieferung des Vorteils wegen der Natur des Vorteils (beispielsweise der Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle) nicht möglich, ist die Annahme dennoch zulässig.

Zu Nr. 9 Abs. 2 Buchst. b) AV Belohnungen und Geschenke (AV BuG)

1. Variante:

Annahme von allgemein üblichen Gastgeschenken offizieller Delegationen aus dem In- und Ausland oder entsprechende Geschenke bei In- und Auslandsreisen der Dienstkräfte, soweit diese ungeeignet sind, den Anschein der Beeinflussbarkeit oder Zweifel an der Redlichkeit der Dienstkraft zu wecken; hierunter fallen nicht Zuwendungen von Privatpersonen oder Firmenvertretungen. Über den Verbleib von Geschenken in Form von Bargeld trifft die Behördenleitung Einzelfallentscheidungen, sofern von ihr für bestimmte Sachverhalte keine allgemeingültige Regelung getroffen wurde.

2. Variante:

Für die Annahme von allgemein üblichen Gastgeschenken offizieller Delegationen aus dem In- und Ausland oder entsprechende Geschenke bei In- und Auslandsreisen der Dienstkräfte, soweit diese ungeeignet sind, den Anschein der Beeinflussbarkeit oder Zweifel an der Redlichkeit der Dienstkraft zu wecken; hierunter fallen nicht Zuwendungen von Privatpersonen oder Firmenvertretungen.

3. Variante:

Text wie Variante 2 mit Zusatz letzter Satz: „… diese sind immer zurückzuweisen, bzw. anzuzeigen und abzuliefern“.

Zu Nr. 9 Abs. 2 Buchst. c) AV Belohnungen und Geschenke (AV BuG)

1. Variante:

Annahme von geringwertigen Gelegenheits- oder Werbegeschenken (beispielsweise Kalender, Kugelschreiber usw.) bis zu einem Wert von insgesamt 5 € je Vorteilsgeber und Kalenderjahr, die ohne jeden vernünftigen Zweifel ausschließlich eine Aufmerksamkeit oder bloße Höflichkeit darstellen, ohne dass – auch unter Anlegung strenger Maßstäbe – damit von der gebenden Seite ein weitergehender Zweck verfolgt werden kann und die auch nur gelegentlich angeboten werden. Der Eigenbehalt ist möglich.

2. Variante:

Annahme von geringwertigen Gelegenheits- oder Werbegeschenken (beispielsweise Kalender, Kugelschreiber usw.) bis zu einem Wert von insgesamt 5 € je Vorteilsgeber und Kalenderjahr, die ausschließlich eine Aufmerksamkeit oder bloße Höflichkeit darstellen, ohne dass von der gebenden Seite ein weitergehender Zweck verfolgt werden kann (wie z. B. sog. „Anfüttern“).

Unter diesen Vorrausetzungen wird von der Anzeige- und Ablieferungspflicht abgesehen.

Zu Nr. 9 Abs. 2 Buchst. d) AV Belohnungen und Geschenke (AV BuG)

1. Variante:

Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

2. Variante:

Für die Annahme von geringwertigen Geschenken (beispielsweise Blumenstrauß) bis zu einem Wert von 10 €, die der Dienstkraft im Rahmen der Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung (zum Beispiel Leitung einer Arbeitsgemeinschaft) zugewendet werden.

Zu Nr. 9 Abs. 2 Buchst. e) AV Belohnungen und Geschenke (AV BuG)

1. Variante:

Annahme einer Aufmerksamkeit einzelner Bürgerinnen und Bürger mit der der Dank der Allgemeinheit uneigennützig zum Ausdruck gebracht werden soll, bis zu einem Wert von insgesamt 10 € (beispielsweise Blumenstrauß). Der Eigenbehalt ist möglich.

2. Variante:

Annahme einer Aufmerksamkeit einzelner Bürgerinnen und Bürger mit der der Dank der Allgemeinheit uneigennützig zum Ausdruck gebracht werden soll, bis zu einem Wert von insgesamt 10 € (beispielsweise Blumenstrauß).

3. Variante:

Für die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof)

Zu Nr. 9 Abs. 2 Buchst. f) AV Belohnungen und Geschenke (AV BuG)

Annahme üblicher Bewirtung (warme und kalte Getränke, Gebäck oder kleiner Imbiss) bei Veranstaltungen,

an denen die Dienstkraft im Rahmen des Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen ihres oder seines Amtes teilnimmt (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen, offizielle Empfänge, Jubiläen und Ähnliches); hierbei zulässige Bewirtungen müssen unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung und Aufgaben der Dienstkraft üblich und angemessen sein und ihren Grund in den Regeln des Verkehrs oder der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Annahme üblicher Bewirtung im Sinne der AV Belohnungen und Geschenke nur übliche Getränke oder Gebäck umfasst. Für die Annahme üblicher Bewirtung außerhalb von Veranstaltungen gelten die Vorgaben der Nr. 9 Absatz 2 Buchstabe e AV BuG.

Zu Nr. 9 Abs. 2 Buchst. g) AV Belohnungen und Geschenke (AV BuG)

Annahme von Werbegeschenken von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern anlässlich der Wahlen zu den Beschäftigtenvertretungen. Der Eigenbehalt ist möglich.

Nachwuchskräfte im Sinne der *AV Belohnungen und Geschenke* sind alle sich in einem Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst befindlichen Personen sowie Beamtinnen und Beamte auf Probe und Tarifbeschäftigte nach der Ausbildung in der Probezeit.

Eine Information erfolgt grundsätzlich am Tag der Einstellung/Ernennung durch Bekanntgabe der *AV Belohnungen und Geschenke* sowie durch Aushändigung des *Merkblatts über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Dienstkräfte des Landes Berlin, Inn II 12*.

Ergänzend erfolgen ggf. weitere Erläuterungen und Belehrungen sowohl durch die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter als auch durch die Lehrgangs- bzw. Ausbildungsleiterinnen. In Zweifelsfällen können sich Nachwuchskräfte direkt an die Aus- und Fortbildungsbeauftragten der jeweiligen Häuser bzw. an das Referat für Aus- und Fortbildung wenden.

Darüber hinaus bietet sowohl die Verwaltungsakademie Berlin als auch die Bundesfinanzakademie Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen „Korruptionsvorbeugung“, „Korruption erkennen und handeln“ sowie „Korruptionsvorbeugung als Führungsaufgabe“ an, auf die die Dienstkräfte regelmäßig aufmerksam gemacht werden. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme an solchen Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht. Überdies legt die *AV Belohnungen und Geschenke* in Nr. 10 Absatz 3 fest, dass eine jährliche Information/Bekanntgabe gegen Unterschriftsleitung zu erfolgen hat. Dieser Verpflichtung wird Rechnung getragen und die Dienstkräfte werden somit regelmäßig sensibilisiert.

Seit Inkrafttreten der *AV Belohnungen und Geschenke* wurden in der Polizei Berlin 392 Dienstkräfte durch die Interne Revision geschult.

Weitere Zahlen liegen nicht vor.

Die einschlägige Verwaltungsvorschrift wird, wie bereits zu Frage 3 dargelegt, in regelmäßigen Zeitabständen den Dienstkräften bekannt gemacht. Außerdem besteht entsprechend der *Richtlinie für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung vom 6. März 2012 (Amtsblatt Seite 442)* eine Prüfgruppe zur Korruptionsbekämpfung.

Beim Verdacht von Verstößen wird durch die Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt. Bestätigt sich ein Verdacht, wird das Landeskriminalamt oder die Staatsanwaltschaft oder die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin unterrichtet. Die Dienstkräfte erhalten regelmäßig Hinweise zu Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsakademie Berlin in Bezug auf Korruptionsprävention.

5. Auf welche Weise sollen die Behördenleitungen in Zukunft sicherstellen, dass Sponsoringvereinbarungen nach Nr. 11 Abs. 2 AV Belohnungen und Geschenke so gestaltet werden, dass den schutzwürdigen Interessen der Dienstkräfte ausreichend Rechnung getragen wird? Welche Interessen der Dienstkräfte hält der Senat in diesem Zusammenhang für schutzwürdig?

Zu 5.: Regelungen zu Sponsoringvereinbarungen finden sich in den von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für ihren Geschäftsbereich erlassenen *Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit Sponsoring vom 17. April 2003.* Neben Hinweisen zu Form und Inhalt ist dort auch festgelegt, dass vor Abschluss einer Sponsoringvereinbarung die schriftliche Zustimmung der Behördenleitung, der Leitung des Betriebes oder einer von diesen bestimmten Stelle erforderlich ist.

Diese Vorgaben sollen die Dienstkräfte vor dem Verdacht der Bevorzugung, der Vorteilsnahme oder der Bestechlichkeit schützen und disziplinar-, arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen vermeiden.

Berlin, den 04. April 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2014)